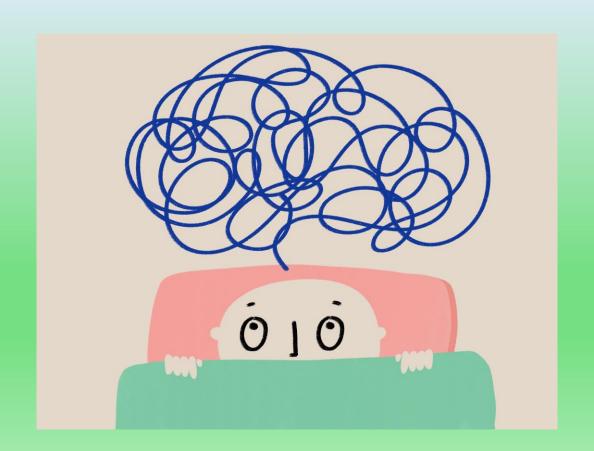
"Alles, was Recht ist: Einsichts- und Einwilligungsfähigkeit"

Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg KJP-Fachtag im Februar 2025



Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) § 630d Einwilligung

- (1)Vor Durchführung einer medizinischen Maßnahme, insbesondere eines Eingriffs in den Körper oder die Gesundheit, ist der Behandelnde verpflichtet, die Einwilligung des Patienten einzuholen. Ist der Patient einwilligungsunfähig, ist die Einwilligung eines hierzu Berechtigten einzuholen [...].
- (2)Die Wirksamkeit der Einwilligung setzt voraus, dass der Patient oder im Fall des Absatzes 1 Satz 2 der zur Einwilligung Berechtigte vor der Einwilligung nach Maßgabe von § 630e Absatz 1 bis 4 aufgeklärt worden ist.
- (3)Die Einwilligung kann jederzeit und ohne Angabe von Gründen formlos widerrufen werden.

- informierte Einwilligung ist eine notwendige Voraussetzung für die rechtmäßige Durchführung einer medizinischen/psychotherapeutischen Maßnahme
- Rechtsprechung: medizinische/psychotherapeutische Behandlungsmaßnahmen erfüllen den objektiven Tatbestand der Körperverletzung

§ 223 StGB: "wer eine andere Person an der Gesundheit schädigt…" (Eingriff in die körperliche Unversehrtheit)



• Schädigung: Risiken/Nebenwirkungen/ unerwünschte Nebeneffekte der Psychotherapie

Wirksamkeit der Einwilligung

ordnungsgemäße psychotherapeutische Aufklärung

+

Einsichts- und Einwilligungsfähigkeit

behandlungsbezogene Einsichts- und Einwilligungsfähigkeit:

- Patient*innen können auf der Grundlage der psychotherapeutischen Aufklärung
 - a) die Bedeutung, Tragweite und die Risiken der beabsichtigten Maßnahme erkennen und verstehen (**Einsichtsfähigkeit**) und
 - b) sich darüber ein eigenes Urteil bilden (Urteilsfähigkeit) und
 - c) nach dieser Einsicht handeln (**Steuerungs- bzw. Handlungsfähigkeit**)

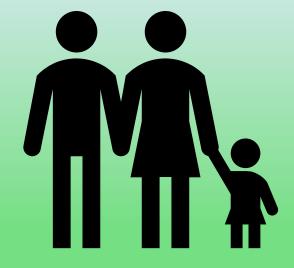
Wann liegt die behandlungsbezogene Einsichts- und Einwilligungsfähigkeit vor?

- volljährige Patient*innen gelten grundsätzlich als einwilligungsfähig, soweit nicht festgestellt wird, dass ihre Einwilligungsfähigkeit im konkreten Fall ausnahmsweise ausgeschlossen ist
- bei Minderjährigen ist dagegen im individuellen Fall festzustellen, ob die Einsichts- und Einwilligungsfähigkeit vorliegt oder nicht
- der Gesetzgeber hat bei Minderjährigen auf eine Regelung verzichtet, da es abhängig von der Entwicklung der Minderjährigen und der Art sowie Schwere der medizinischen Maßnahmen individuelle Unterschiede geben kann
- Rechtsliteratur und Rechtsprechung nicht einheitlich

Wer erteilt rechtswirksam die Einwilligung bei der Behandlung von Minderjährigen?







Anwesende Sorgeberechtigte?

beide Sorgeberechtigte?

Einsichts- und Einwilligungsfähigkeit Minderjähriger

- nach herrschender Meinung sind Minderjährige unter 14 Jahren nur in Ausnahmefällen einwilligungsfähig (= Kinder)
- mit zunehmendem Lebensalter der Minderjährigen steigt in der Regel die Wahrscheinlichkeit, dass die Einwilligungsfähigkeit vorliegt
- Grundsatzentscheidung BGH (NJW 1959, 811): es komme darauf an, dass der Minderjährige "nach seiner geistigen und sittlichen Reife die Bedeutung und Tragweite des Eingriffs und seiner Gestattung zu ermessen vermag"
- d.h. eigenständige Nutzen- und Risikoabwägung vornehmen; insbesondere hinsichtlich Art, Umfang, Durchführung, zu erwartende Folgen und Risiken, Notwendigkeit, Dringlichkeit, Eignung und Erfolgsaussichten der Maßnahme im Hinblick auf die Diagnose oder die Therapie
- entwicklungspsychologische Kriterien anwenden

Konsequenzen der Feststellung:

Einsichts- und Einwilligungsfähigkeit liegt nicht vor:

- Minderjährige können nicht rechtswirksam einwilligen
- die Einwilligung muss nach der Aufklärung durch die gesetzlichen Vertreter erteilt werden (bei gemeinsamem Sorgerecht von beiden Sorgeberechtigten gemeinsam, §§ 1627, 1629 BGB)

Einsichts- und Einwilligungsfähigkeit liegt vor:

- Minderjährige können nach vorheriger Aufklärung grundsätzlich selbst wirksam die Einwilligung in die Psychotherapiemaßnahmen erteilen, ohne dass es der Einbeziehung der Sorgeberechtigten bedarf (herrschende Meinung)
- keine rechtsgeschäftliche Handlung, sondern nur die Gestattung einer tatsächlichen Handlung

- wenn Minderjährige ihr Selbstbestimmungsrecht eigenverantwortlich ausüben können, ist eine Beschränkung ihrer Grundrechte aus Art. 1 und Art. 2 Abs. 1 GG durch das elterliche Sorgerecht grundsätzlich verfassungsrechtlich nicht geboten
- der selbstbestimmten Einwilligung des Minderjährigen ist nach neuerer Rechtsprechung grundsätzlich Vorrang vor dem Willen der Sorgeberechtigten einzuräumen (bspw. auch im Falle des Schwangerschaftsabbruchs, OLG Hamm, Beschl. v. 29.11.2019, 12 UF 236/19)
- die Rechtsprechung stellt jedoch hohe Anforderung an die Feststellung der Einsichts- und Einwilligungsfähigkeit, deshalb ist eine **sorgfältige Dokumentation** angeraten